

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2006/2/24 2004/04/0140

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.02.2006

## **Index**

L72009 Beschaffung Vergabe Wien  
001 Verwaltungsrecht allgemein  
40/01 Verwaltungsverfahren

## **Norm**

AVG §13 Abs1;  
AVG §37;  
AVG §56;  
AVG §59 Abs1;  
AVG §8;  
LVergRG Wr 2003 §13 Abs1;  
VwRallg;

## **Rechtssatz**

In ein und derselben Sache können divergierende Sachentscheidungen nicht rechtens nebeneinander bestehen. Vielmehr hat nach § 59 Abs. 1 AVG auch in einem Mehrparteienverfahren letztlich ein einheitlicher Bescheid zu ergehen, durch den die in Verhandlung stehende Sache zur Gänze erledigt und über alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge abgesprochen wird (vgl. Walter-Mayer, Verwaltungsverfahrensgesetze7, Rz 543). (Hier: erste Zuschlagserteilung zu Gunsten der beschwerdeführenden Partei; in der Folge Nichtigerklärung dieser Zuschlagserteilung; hierauf Zuschlagserteilung zu Gunsten der zweitmitbeteiligten Partei. Solange der Bescheid betreffend die Nichtigerklärung der ersten Zuschlagserteilung dem Rechtsbestand angehört, kommt eine Zuschlagserteilung an die beschwerdeführende Partei nicht in Betracht und ist diese nicht zur Stellung eines Nachprüfungsantrages betreffend die spätere Zuschlagsentscheidung legitimiert. Gegen den Bescheid betreffend die Nichtigerklärung der ersten Zuschlagserteilung sind der beschwerdeführenden Partei grundsätzlich alle Rechtsbehelfe eingeräumt, die einer übergangenen Partei offen stehen.)

## **Schlagworte**

Übergangene ParteiMaßgebender Bescheidinhalt Inhaltliche und zeitliche Erstreckung des Abspruches und der RechtskraftParteibegriff - Parteienrechte Allgemein diverse Interessen RechtspersönlichkeitParteibegriff Parteistellung strittige Rechtsnachfolger ZustellungBesondere Rechtsgebiete DiversesIndividuelle Normen und Parteienrechte Rechtsanspruch Antragsrecht Anfechtungsrecht VwRallg9/2

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:2006:2004040140.X03

## **Im RIS seit**

22.03.2006

## **Zuletzt aktualisiert am**

09.07.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)